
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Januar 2017

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das Gesetz zur steuerlichen Förderung von **Elektromobilität** im Straßenverkehr ist beschlossene Sache. Wir fassen die wichtigsten Lohnsteuervorteile für Sie zusammen. Das Jahr 2017 ist ein Wahljahr und so ist es wenig verwunderlich, dass die Bundesregierung den Steuerzahlern schnell noch etwas Gutes tun möchte. Wir stellen Ihnen die geplanten **Entlastungen** vor. Im **Steuertipp** zeigen wir, worauf es beim **Warenverkauf** in andere EU-Staaten ankommt.

Elektromobilität

Lohnsteuervorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab 2017

Damit der Anteil der Elektrofahrzeuge weiter steigt, hat der Gesetzgeber die steuerliche Förderung der Elektromobilität verbessert.

Bisher waren reine Elektrofahrzeuge ab der Erstzulassung fünf Jahre lang von der **Kfz-Steuer** befreit. Dieser Steuerbefreiungszeitraum wurde rückwirkend zum 01.01.2016 für alle bis zum 31.12.2020 erworbenen Elektroautos auf zehn Jahre verlängert. Zudem wird die zehnjährige Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Elektromotoren ausgedehnt.

Ermöglichen Sie Ihren Arbeitnehmern, ihre Elektro- und Hybridelektroautos kostenlos oder verbilligt **im Betrieb aufzuladen**, bleibt dieser Vorteil für die Arbeitnehmer steuerfrei. Das gilt

für Dienstfahrzeuge und für private Fahrzeuge. Die Steuerbefreiung wird auch gewährt, wenn Sie einem Arbeitnehmer eine betriebliche Ladevorrichtung zur privaten Nutzung überlassen.

Übereignen Sie einem Arbeitnehmer die **Ladevorrichtung** kostenlos oder verbilligt, ist der geldwerte Vorteil, der dem Arbeitnehmer daraus entsteht, grundsätzlich als Arbeitslohn zu versteuern. Die Gesetzesänderung ermöglicht es Ihnen als Arbeitgeber aber, die Lohnsteuer für diesen Vorteil mit 25 % pauschal zu erheben. Diese Lohnsteuerpauschalierung gilt auch für Arbeitgeberzuschüsse zum Erwerb einer Ladevorrichtung durch den Arbeitnehmer.

Hinweis: Die Steuerbefreiung und die Pauschalierung setzen voraus, dass die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Eine Entgeltumwandlung ist nicht begünstigt.

In dieser Ausgabe

- Elektromobilität:** Lohnsteuervorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab 2017 1
- Kindergeld und Freibeträge:** Bundesregierung will Steuerzahler ab 2017 entlasten 2
- Vorsteuerabzug:** Ferrari löst unangemessenen Repräsentationsaufwand aus 2
- Mittelbetrieb:** Zweite Anschlussprüfung gilt nicht als Schikane des Finanzamts 2
- Leasingsonderzahlungen:** Spätere Nutzungsänderung führt zur Gewinnkorrektur 3
- Sachzuwendungen:** Steuerpauschalierung kann widerrufen werden 3
- Fortbildung:** Übernommene Weiterbildungskosten generell kein Arbeitslohn? 4
- Steuertipp:** So bleibt der Warenverkauf im anderen EU-Staat steuerfrei 4

Sämtliche Regelungen sind bis Ende 2020 befristet. Sie gelten für Lohnzahlungszeiträume nach dem 31.12.2016.

Kindergeld und Freibeträge

Bundesregierung will Steuerzahler ab 2017 entlasten

Die Bundesregierung will das **Kindergeld** in den Jahren 2017 und 2018 um monatlich 2 € je Kind anheben. Damit erhielten Eltern in den nächsten beiden Jahren folgende Zahlungen:

Kindergeld	2017	2018
für das erste und zweite Kind je	192 €	194 €
für das dritte Kind	198 €	200 €
ab dem vierten Kind je	223 €	225 €

Der **Kinderzuschlag** für Geringverdiener soll auf 170 € angehoben werden. Der **Kinderfreibetrag** soll 2017 auf 4.716 € und 2018 nochmals auf 4.788 € steigen.

Hinweis: Im Rahmen Ihrer Steuererklärung prüft das Finanzamt (von sich aus), ob das im Jahr ausgezahlte Kindergeld oder der Abzug des Kinderfreibetrags für Sie günstiger ist.

Der **Grundfreibetrag** 2017 soll auf 8.820 € und 2018 auf 9.000 € angehoben werden. Wer einen Angehörigen mit Unterhaltszahlungen unterstützt, kann damit einhergehend ab 2017 größere Teile seiner Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen. Wie das funktioniert, erklären wir Ihnen gerne persönlich.

Schließlich ist geplant, die sogenannte **kalte Progression** auszugleichen. Darunter versteht man die Steuermehrbelastung, die eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung angepasst werden. Das will man in den kommenden beiden Jahren nachholen.

Hinweis: Sobald die parlamentarischen Beratungen über das Gesetz abgeschlossen sind, werden wir Sie nochmals ausführlich über die Entlastungen informieren.

Vorsteuerabzug

Ferrari löst unangemessenen Repräsentationsaufwand aus

Ein Ferrari ist ein schönes, aber auch ein sehr teures Auto. Was liegt da näher als die Idee, seine Kosten steuerlich geltend zu machen? Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat sich dieser Frage angenommen. Die Klägerin war eine GmbH, die Laborleistungen für Zahnarztpraxen

erbrachte. Ab August 2008 leaste sie einen Ferrari und im August 2011 kaufte sie ihn. Die Vorsteuer aus den Leasingraten, dem Kaufpreis und den laufenden Kosten (Wartung, Reparaturen etc.) zog die GmbH in ihren Umsatzsteuererklärungen 2009 bis 2011 ab.

In den Jahren 2010 bis 2012 lag die **Fahrleistung** des Wagens zwischen 598 km und 1.158 km. Er wurde ausschließlich durch den Geschäftsführer genutzt. Aus dem Fahrtenbuch ergab sich, dass die Fahrten im Wesentlichen zu den Steuerberatern der GmbH, zur Bank und zu Fortbildungsveranstaltungen geführt hatten.

Nach einer **Außenprüfung** versagte das Finanzamt der GmbH den geltend gemachten Vorsteuerabzug aus den Aufwendungen für den Ferrari. Es erkannte nur - deutlich niedrigere - Vorsteuern in Höhe von 304 € pro Jahr an, denn seiner Ansicht nach handelte es sich um unangemessenen betrieblichen Repräsentationsaufwand.

Auf die Klage der GmbH hin gab das FG dem Finanzamt recht: Der Vorsteuerabzug darf beschränkt werden, wenn unangemessener betrieblicher Repräsentationsaufwand vorliegt. Ob das der Fall ist, richtet sich nach den **Umständen des Einzelfalls**. Dabei ist unter anderem die Größe des Unternehmens, aber auch die Bedeutung des Repräsentationsaufwands für den Geschäftserfolg zu berücksichtigen. Im Streitfall argumentierte der Geschäftsführer, dass der Ferrari als Werbeträger eingesetzt worden sei. Das FG kam dagegen zu dem Ergebnis, dass er hauptsächlich aus persönlichen Motiven des Geschäftsführers angeschafft worden war.

Hinweis: Die Anschaffung eines teuren und schnellen Wagens ist nicht stets unangemessen. Die vorgestellte Entscheidung zeigt aber, dass man für steuerliche Zwecke „die Kirche besser im Dorf lassen sollte“.

Mittelbetrieb

Zweite Anschlussprüfung gilt nicht als Schikane des Finanzamts

Wenn das Finanzamt ein Unternehmen dreimal hintereinander einer **Betriebsprüfung** unterzieht, wird der betroffene Unternehmer sich langsam fragen, ob das rechtens ist.

Der Bundesfinanzhof beurteilt ein solches Vorgehen des Finanzamts jedoch als zulässig. Nach Ansicht der Richter lässt sich der Abgabenordnung und der Betriebsprüfungsordnung (BpO) nicht entnehmen, dass Außenprüfungen nur in einem bestimmten Turnus oder mit zeitlichen Abständen zueinander erfolgen dürfen. Das Finanz-

amt muss bei seinen Außenprüfungen nur die Grenzen des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des **Willkürverbots** einhalten. Die BpO lässt auch bei „Mittelbetrieben“ ausdrücklich Anschlussprüfungen zu und macht sie nicht von besonderen Voraussetzungen abhängig.

Leasingsonderzahlungen

Spätere Nutzungsänderung führt zur Gewinnkorrektur

Wie der **Betriebsausgabenabzug** von Leasingsonderzahlungen bei Einnahmenüberschussrechnern korrigiert werden muss, wenn der Leasinggegenstand später anderweitig (z.B. häufiger privat) genutzt wird, hat die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) klargestellt.

Demnach kann der Unternehmer die Leasingsonderzahlung zum Zeitpunkt der Zahlung zunächst grundsätzlich in voller Höhe als Betriebsausgabe abziehen, sofern der Leasinggegenstand entsprechend **betrieblich genutzt** wird. Der Betriebsausgabenabzug ist nach den Nutzungsverhältnissen im Zahlungsjahr vorzunehmen (kein Abzug bei betrieblicher Nutzung unter 10 %).

Hinweis: Eine gleichmäßige Verteilung der Sonderzahlung auf mehrere Jahre ist lediglich bei einer Vertragslaufzeit von mehr als fünf Jahren erforderlich.

Die Nutzung des Leasinggegenstands kann sich in den Folgejahren, aber noch innerhalb des Zeitraums, für den die Sonderzahlung als Vorauszahlung geleistet wurde, ändern. Das führt zu einer **Korrektur des Steuerbescheids** des Zahlungsjahres, soweit dieser noch verfahrensrechtlich änderbar ist. Für die Berichtigung des Betriebsausgabenabzugs im Zahlungsjahr nennt die OFD drei mögliche Korrekturnormen:

- Steht der Steuerbescheid des Zahlungsjahres unter dem **Vorbehalt der Nachprüfung**, kann das Finanzamt ihn ohne weiteres ändern.
- Ist die Nutzungsänderung erst nach Entstehung des Steueranspruchs und nach dem Erlass des Steuerbescheids des Zahlungsjahres eingetreten, kann das Finanzamt eine Änderung aufgrund eines **rückwirkenden Ereignisses** vornehmen.

Beispiel: Der Einnahmenüberschussrechner A leistet im Dezember 2013 eine Leasingsonderzahlung von 35.000 € für einen Pkw-Leasingvertrag mit einer Laufzeit von 48 Monaten. Der Pkw wird von ihm zu mehr als 50 % betrieblich genutzt und ist dem Leasinggeber zuzurechnen. A kann die Zahlung 2013 in voller

Höhe als Betriebsausgaben abziehen. Ab Januar 2016 (nach der Einkommensteuerfestsetzung 2013) nutzt er den Pkw nur noch zu unter 10 % betrieblich.

Das Finanzamt kann den Betriebsausgabenabzug für 2013 nachträglich um 16.770 € (23/48 von 35.000 €) kürzen. Der Steuerbescheid 2013 darf aufgrund eines rückwirkenden Ereignisses geändert werden.

- War die Nutzungsänderung des Leasinggegenstands bei Erlass des Einkommensteuerbescheids des Zahlungsjahres bereits eingetreten, kann die Steuerfestsetzung aufgrund **neuer Tatsachen** geändert werden, soweit die Nutzungsänderung dem Finanzamt noch nicht bekannt war.

Hinweis: Den Finanzämtern stehen also mehrere verfahrensrechtliche Möglichkeiten zur Verfügung, um den Betriebsausgabenabzug nachträglich zu korrigieren. Wollen Sie das vermeiden, sollten Sie die Nutzung möglichst erst nach Ablauf des Zeitraums ändern, für den die Sonderzahlung als Vorauszahlung geleistet worden ist.

Sachzuwendungen

Steuerpauschalierung kann widerrufen werden

Betriebe wenden ihren Kunden und Geschäftspartnern gerne **Sachgeschenke** (z.B. Weinpräsentate) zu, um die Beziehungen zu verbessern und weitere Abschlüsse anzuregen. Beide Zielsetzungen würden verfehlt, wenn der Kunde bzw. Geschäftspartner auf die erhaltenen Sachzuwendungen Einkommensteuer zahlen müsste.

Betriebe haben daher die Möglichkeit, eine **Pauschalsteuer von 30 %** der Zuwendungskosten einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. In diesem Fall muss der Empfänger der Zuwendung nicht mehr für die Steuer aufkommen. Wenn sich Betriebe für die Steuerpauschalierung entscheiden, müssen sie diese jedoch einheitlich für alle innerhalb eines Jahres gewährten betrieblichen Zuwendungen und Sachzuwendungen an Dritte anwenden. Zusätzlich können sie die Steuerpauschalierung auch für betriebliche Zuwendungen an Arbeitnehmer wählen.

Aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs lassen sich zentrale Aussagen zur Steuerpauschalierung auf Sachzuwendungen ableiten:

Die Pauschalierungsregeln für Sachzuwendungen an Dritte (z.B. Kunden) und an Arbeitnehmer sind unabhängig voneinander anwendbar (**zwei eigenständige Pauschalierungskreise**). Führt der

Betrieb die Pauschsteuer für Sachzuwendungen an Kunden ab, muss er also nicht zwingend auch die Sachzuwendungen an Arbeitnehmer pauschal versteuern. Innerhalb jeder Personengruppe muss aber einheitlich verfahren werden.

Die Pauschalierung wird durch Abgabe einer entsprechenden **Lohnsteueranmeldung** ausgeübt (entsprechendes Feld für Pauschalversteuerung ist auszufüllen).

Hat ein Betrieb ein Wahlrecht zur Steuerpauschalierung ausgeübt, kann er es nachträglich widerrufen, indem er eine **geänderte Lohnsteueranmeldung** abgibt (Erklärung der Pauschsteuer mit „null“). Ein Widerruf ist so lange möglich, wie die entsprechende Lohnsteueranmeldung noch nicht formell und materiell bestandskräftig ist und die Festsetzungsfrist noch läuft.

Widerruft ein Betrieb die Steuerpauschalierung, muss der Empfänger die Zuwendung nachträglich als Einnahme versteuern.

Fortbildung

Übernommene Weiterbildungskosten generell kein Arbeitslohn?

Das Finanzgericht Münster (FG) hat entschieden, dass Kosten für die Weiterbildung von Arbeitnehmern, die der Arbeitgeber übernimmt, keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen. Der Arbeitgeber betrieb im Streitfall ein Unternehmen für Schwer- und Spezialtransporte. Die Fahrer waren aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, sich in bestimmten Zeitabständen weiterzubilden. Der Arbeitgeber hatte die Kosten hierfür aufgrund **tarifvertraglicher Bestimmungen** zu übernehmen.

Das FG sah in der Übernahme der Fortbildungskosten keinen Arbeitslohn. Der Arbeitgeber habe hieran ein ganz **überwiegend eigenbetriebliches Interesse** gehabt. Die Weiterbildungen dienten nicht nur der Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr, sondern auch der Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs und der Funktionsfähigkeit des Betriebs. Für das eigenbetriebliche Interesse spreche schließlich auch die tarifvertragliche Pflicht zur Kostenübernahme.

Sollte diese Sichtweise die Billigung des Bundesfinanzhofs finden, dürfte sich die Entscheidung des FG als von herausragender Bedeutung erweisen. Die Ausgaben für Fortbildungen, zu denen ein Arbeitnehmer selbst verpflichtet ist, könnten durch tarifvertragliche Vereinbarung auf den Arbeitgeber übertragen und auf diese Weise dem **nichtbesteuerbaren Bereich** des ganz überwie-

gend eigenbetrieblichen Interesses des Arbeitgebers zugeordnet werden. Von daher verwundert es, dass die Finanzverwaltung die Entscheidung des FG hat rechtskräftig werden lassen.

Steuertipp

So bleibt der Warenverkauf im anderen EU-Staat steuerfrei

Innerhalb der EU gibt es zwar keine Zollgrenzen mehr, das erlaubt es Unternehmen aber nicht, unbeschränkt Waren von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu bringen. Stattdessen müssen sich die Unternehmen im Zielmitgliedstaat für die Mehrwertsteuer registrieren lassen, wenn sie die Ware später dort verkaufen möchten. Außerdem müssen sie im Ausgangsland ein **„innergemeinschaftliches Verbringen“** anmelden. Was passiert, wenn dies unterbleibt, zeigt ein vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) entschiedenes Verfahren. Ein Einzelunternehmer hatte 2006 ein Kfz für sein Unternehmen erworben. Noch im selben Jahr versandte er das Fahrzeug nach Spanien an einen dort ansässigen Händler, um es dort zu verkaufen. Aus diesem Vorgang erklärte er für das Jahr 2006 keinen Umsatz und insbesondere kein innergemeinschaftliches Verbringen.

Wegen dieses Versäumnisses forderte das Finanzamt die Umsatzsteuer auf den Wert des Fahrzeugs von dem Unternehmer nach. Denn sein unkorrektes Vorgehen führe zu einer **fiktiven steuerpflichtigen Lieferung**. Dies gelte umso mehr, weil der Einzelunternehmer keine spanische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt habe. Vermutlich habe er sich nicht einmal in Spanien steuerlich registrieren lassen.

Auf die Klage des Unternehmers hin räumte der EuGH ein, dass das Finanzamt des Warenausgangsstaates bei einem missbräuchlichen oder betrügerischen Verhalten die Umsatzsteuer vom ausführenden Unternehmer verlangen darf. Allerdings gelte das nicht, wenn der Unternehmer lediglich aus **Unkenntnis** das Verbringen nicht erklärt und die steuerliche Registrierung im anderen Mitgliedstaat versäumt habe.

Hinweis: Idealerweise stimmen Sie sich im Vorfeld mit uns ab, um steuerlichen Risiken mit grenzüberschreitenden Geschäften aus dem Weg zu gehen.

Mit freundlichen Grüßen